

hältnisse gar nicht qualifiziert. Es muß deshalb über diese Ansichtsäußerungen hinweg auf die Tatsachen zurückgegangen werden. Gegen den Rekurrenten wird im einzelnen vorgebracht, daß er Holz aus seinem Walde verkauft und die sogenannte Alprustig, die nicht einmal sein ausschließliches Eigentum gewesen, zu billig veräußert habe. Die Holzverkäufe, die ihm vorgehalten werden, reichen nun aber in die Jahre 1894 und 1895 zurück, und zudem wird nicht einmal behauptet, daß die Holzschläge unzuweckmäßig, oder daß der Kaufpreis zu niedrig gewesen, oder daß dieser verschleudert worden sei. Was dann die Alprustig betrifft, so ist allerdings bescheinigt, daß der Rekurrent dafür im Jahre 1888 Fr. 2000 gefordert und sie im Jahre 1900 für 800 Fr. hingegeben hat; es erhellt aber in keiner Weise, daß dieser letztere Betrag nicht ein dem damaligen Werte entsprechender Preis gewesen sei, noch daß über diesen der Rekurrent in unzuweckmäßiger Weise verfügt hätte. Sind hienach keine Handlungen nachgewiesen, die den Schluß auf ein die Entmündigung rechtfertigendes Verhalten des Rekurrenten zulassen, so ist weiterhin auch nicht dargetan, daß sein körperlicher oder geistiger Zustand derart sei, daß ihm die Beforgung seiner ökonomischen Interessen nicht mehr überlassen werden darf. In dieser Richtung ist allerdings nachgewiesen, daß der Rekurrent hin und wieder an Melancholie gelitten hat; aus dem betreffenden ärztlichen Bericht geht aber nicht hervor, ob die Erkrankung so schwer gewesen sei, daß die Interessen des Rekurrenten eine Bevormundung erfordert hätten. Überdies kommt es selbstverständlich nicht auf frühere Erkrankungen, sondern auf den gegenwärtigen Zustand des Rekurrenten an, und jene fallen nur insofern in Betracht, als sie bleibende Folgen zurückgelassen haben sollten, oder Rezidive befürchten ließen. In dieser Beziehung erklärt nun allerdings Dr. Schelbert in dem von dem Regierungsrate des Kantons Uri nachträglich eingeholten Zeugnis, der Geisteszustand des Zwyer sei auch gegenwärtig nicht völlig normal. Abgesehen aber davon, daß hieraus allein offenbar nicht geschlossen werden darf, daß der Rekurrent derart geisteskrank sei, daß er seine Angelegenheiten nicht mehr gehörig besorgen könne, steht dem Zeugnis des Dr. Schelbert dasjenige des Dr. Bommer gegenüber, der in dem ebenfalls dem

Regierungsrate von Uri erstatteten Bericht erklärt, Zwyer zeige gegenwärtig, soweit er bei seinen Besuchen habe erkennen können, keine Symptome einer geistigen Erkrankung. Derselbe Arzt sagt in seinem, dem Anwalte des Rekurrenten ausgestellten Zeugnis, Zwyer sei zwar infolge körperlicher Leiden nicht mehr ganz rüstig, zur Zeit aber geistig noch wohl befähigt, sein Vermögen zu verwalten und auch seinem landwirtschaftlichen Betrieb vorzustehen. Im Hinblick auf diese Zeugnisse erscheint die Bevormundung des Rekurrenten vollends als eine ungerechtfertigte Maßnahme, die nicht aufrecht erhalten werden kann.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und demgemäß die am 15. Dezember 1901 durch den Gemeinderat von Sifikon ausgesprochene, am 16. Dezember gleichen Jahres vom Regierungsrat des Kantons Uri bestätigte Entmündigung des Rekurrenten aufgehoben.

II. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation de la justice civile.

36. Urteil vom 17. April 1902

in Sachen Senn und Genossen gegen Urech.

Ein Wiedererwägungsgesuch ist gegen Urteile, die das Bundesgericht — speziell als Staatsgerichtshof — erlässt, unzulässig. — Revision nach Art. 192 Ziff. 1 litt. c eidg. C.-P.-O. in Verbindung mit Art. 188 Org.-Ges. Pflicht des Rekurrenten, die Innehaltung der Rekursfrist nach Art. 178 Ziff. 3 Org.-Ges. nachzuweisen.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

Mit Eingabe vom 27. März 1902 stellten Hans Senn, Samuel Urech und Hans Renold beim Bundesgericht das Gesuch, dasselbe wolle den über ihren Rekurs in Sachen gegen J. Urech am 12. Dezember 1901 gefällten Entscheid in Wiedererwägung ziehen und auf die Sache materiell eintreten. Der bundesgericht-

liche Entscheidung vom 12. Dezember 1901 ging dahin, daß auf den Rekurs der Petenten, der sich gegen zwei Strafurteile des Bezirksgerichts Lenzburg und des aargauischen Obergerichts, vom 24. Januar und 27. August 1901, richtete und am 21. November erhoben worden war, nicht eingetreten werde, weil unter der Annahme, daß die angefochtenen Urteile bei der Ausfällung den Parteien eröffnet worden seien, die 60tägige Rekursfrist als verjährt erscheine und weil in der Beschwerdeschrift nicht einmal behauptet sei, daß die Eröffnung erst später stattgefunden habe, während es doch den Rekurrenten obliege, die Rechtzeitigkeit eines Rekurses, als eine für dessen Anhandnahme gesetzlich geforderte Voraussetzung, zu begründen. Hiegegen bringen die Petenten in ihrem Wiedererwägungsgesuche an: Es sei ihnen keine gesetzliche Vorschrift bekannt, wonach ihnen der Nachweis für die Einhaltung der Rekursfrist obgelegen hätte. Tatsächlich sei diese auch eingehalten worden. Das angefochtene Urteil des aargauischen Obergerichts sei den Petenten, wie dies in solchen Fällen üblich sei, nicht mündlich eröffnet, sondern schriftlich zugestellt worden, und zwar erst am 24. September 1901, wie sich aus zwei Bescheinigungen der Obergerichtskanzlei und der Bezirksgerichtskanzlei Lenzburg ergebe. Die Zustellung erfolge gegen Empfangsbescheinigung, und diese werde den Akten einverleibt. Die Petenten hätten nun als selbstverständlich angenommen, daß diese vom Bundesgericht einverlangt würden, und deshalb hätten sie davon Umgang genommen, in dem Rekurs den Tag der Urteilszustellung anzugeben und darüber eine Bescheinigung vorzulegen;

in Erwägung:

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um ein Gesuch auf Wiederherstellung gegen die Folgen der Verjähmung einer Frist im Sinne von Art. 43 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893. Ebensovienig hat man es mit einem Erläuterungsbegehren nach Art. 188 und 99 D.-G. zu tun. Sondern die Petenten verlangen, daß das Bundesgericht deshalb auf seine Entscheidung vom 12. Dezember 1901 zurückkomme, weil tatsächlich die 60tägige Rekursfrist eingehalten worden sei, somit auf den Rekurs materiell hätte eingetreten werden sollen. Nun ist aber die „Wiedererwägung“ einer

bundesgerichtlichen Entscheidung über einen staatsrechtlichen Rekurs im Sinne erneuter rechtlicher Prüfung und Behandlung desselben auf Grund des nämlichen Materials der Natur der Sache nach ausgeschlossen, da nach allgemeinem, prozessualischem Grundsatz die gerichtlichen Entscheidungen, unter Vorbehalt der positiv vorgesehenen Rechtsmittel, aller Regel nach unabänderlich sind. Als Rechtsmittel gegen bundesgerichtliche Entscheidungen kennt nun das Organisationsgesetz bloß das Revisionsbegehren (Art. 188 und 95 ff. leg. cit.). Einen der gesetzlich (Art. 192 des Bundesgesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 22. November 1850) vorgesehenen Revisionsgründe rufen aber die Petenten selbst nicht an. Auch läßt sich das, was dieselben vorbringen, unter keinen jener Gründe bringen. Es könnte sich nur darum handeln, ob das Gericht nicht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen gar nicht oder auf irrthümliche Weise gewürdigt habe (Art. 192 Ziff. 1 litt. c leg. cit.). Allein die Tatsache, daß die Eröffnung des Urteils des aargauischen Obergerichts vom 27. August 1901 erst später stattgefunden habe, ergab sich eben aus den dem Bundesgerichte vorgelegten Akten nicht; sie war im Rekurse nicht einmal behauptet. Daß sich die Tatsache aus den Strafprozessakten ergeben hätte, ist gleichgültig; denn abgesehen davon, daß auf Beiziehung dieser Akten im Rekurse nicht angetragen war, muß daran festgehalten werden, daß der Rekurrent von vornherein das Vorhandensein der Erfordernisse für die Zulässigkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde darzutun, oder doch in der Rekurschrift zu behaupten und Beweis dafür anzutragen hat. Es folgt dies, wenn schon eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift darüber fehlt, ohne weiteres aus der Fassung von Art. 178 D.-G., wie auch aus allgemeinen Grundsätzen über das Verfahren. Wenn sich hiegegen die Rekurrenten verfehlt haben, so können sie nicht vom Gerichte verlangen, daß es durch Revision seiner Entscheidung die Folgen ihres eigenen fehlerhaften prozessualischen Verhaltens gut mache;

erkannt:

Das Wiedererwägungsgesuch der Petenten wird abgewiesen.